DSLV Bundesverband Spedition und Logistik

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS2UmsuCG)

(Referentenentwurf vom 23. Juni 2025)

DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.

Friedrichstraße 155-156 | Unter den Linden 24
10117 Berlin

Telefon: +49 30 4050228-0
E-Mail: info@dslv.spediteure.de
www.dslv.org | de.linkedin.com/company/spediteure

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag | Registernummer: R000415
Transparenz-Register der EU | Identifikationsnummer: 7455137131-52

Stand: 4. Juli 2025

Zum Referentenentwurf zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie (NIS2UmsuCG) vom 23. Juni 2025 nimmt der DSLV wie folgt Stellung:

Der DSLV Bundesverband Spedition und Logistik unterstützt das Ziel der NIS-2-Richtlinie, das Gesamtniveau der Cybersicherheit in der EU zu steigern. Die Regelungen der NIS-2-Richtlinie sollten dabei möglichst ohne wesentliche Verschärfungen bzw. Erweiterungen in deutsches Recht übernommen und nur die rechtssystematisch notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Eine übermäßige Bürokratiebelastung des Mittelstandes, der die überwiegende Mehrheit der Logistikunternehmen in Deutschland ausmacht, sollte unter allen Umständen vermieden werden.

Wichtig ist eine europaweit harmonisierte Umsetzung der NIS2-Richtlinie. International agierende Logistikunternehmen sehen sich ansonsten einer Vielzahl von unterschiedlichen Gesetzesinterpretationen in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ausgesetzt. Deutschland sollte vermeiden, über die NIS2-Richtlinie hinausgehende Regelungsinhalte umzusetzen.

Der Referentenentwurf entspricht dem vorherigen Referentenentwurf des NIS2UmsuCG vom 24. Juni 2024 weitestgehend. Die Anmerkungen der letzten DSLV-Stellungnahmen vom 28. Mai 2024 und vom 3. Juli 2024 sind noch nicht vollständig bzw. nur unzureichend in der letzten Überarbeitung berücksichtigt worden. Anlässlich der erneuten Beteiligung von Fachkreisen und Verbänden gemäß § 47 Absatz 1 GGO nehmen wir daher zu den folgenden Punkten (erneut) Stellung und bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Definition der wichtigen Einrichtungen, § 28 Abs. 2 Nr. 3

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 Nis2UmsuCG sollen nur kleine Unternehmen als wichtige Einrichtungen gelten. Kleine Unternehmen sind definiert in Artikel 2 Abs- 2 der Empfehlung 003/361/EG. Dabei gelten als kleine Unternehmen solche mit mindestens 50 Mitarbeitenden *und* mindestens 10 Mio. € Umsatz oder Bilanzsumme. Der deutsche Gesetzentwurf weicht davon ab: Bereits Unternehmen mit 50 Mitarbeitenden *oder* 10 Mio. € Umsatz/Bilanzsumme (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 a) und b)) werden einbezogen. Dies stellt eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs dar, die weit über das EU-Recht hinausgeht.

Der Gesetzgeber sollte eine 1:1-Umsetzung der EU-Schwellenwerte sicherstellen. Nationale Übererfüllungen führen zu einer einseitigen Belastung deutscher Unternehmen und gefährden die Wettbewerbsfähigkeit des Logistikstandorts Deutschland.

Besonders wichtige und wichtige Einrichtungen in der Logistik, Anlage 1 und 2

Der Logistiksektor ist zurecht nicht als Subsektor in Anlage 1 im Sektor Transport und Verkehr aufgenommen worden. Dies entspricht der Systematik der europäischen NIS-2-Richtlinie und verhindert die Regulierung von KMU Speditionen, die als einzelne Unternehmen keine Relevanz für die Versorgungssicherheit Deutschlands haben.

Entgegen dieser Grundsatzentscheidung können bestimmte Speditionen allerdings weiterhin unter die Regulierung fallen. Der DSLV begrüßt in dem Zusammenhang zwar, dass bei einer Prüfung der Betroffenheit nur diejenigen Teile der Einrichtung einzubeziehen sind, die tatsächlich im Bereich der in den Anlagen 1 und 2 genannten Definitionen der Einrichtungskategorien tätig sind („Bei der Zuordnung zu einer der Einrichtungsarten nach den Anlagen 1 und 2 können solche Geschäftstätigkeiten unberücksichtigt bleiben, die im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung vernachlässigbar sind.“, Seite 157 des Referentenentwurfs). Trotzdem droht in den folgenden Bereichen eine Regulierung von kleinen und mittelständischen Marktteilnehmern, deren Ausfall keine spürbaren Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland hätte:

- In Anlage 1 steht im Subsektor Luftverkehr unter 2.1.2 am Ende „Einrichtungen, die innerhalb von Flughäfen befindliche zugehörige Einrichtungen betreiben“. Was damit gemeint ist, ergibt sich weder aus dem Gesetz selbst noch aus den Erläuterungen. Aus dem Sachzusammenhang ist ein gewisser Organisationszusammenhang („zugehörig“) mit dem Flughafen anzunehmen, wie sie z. B. bei Abfertigungsgesellschaften vorliegen. Der Schutz gilt in dieser Anlagenkategorie dem Flughafen und seiner Funktion als Drehkreuz von Passagier- und Frachtbewegungen. Daran anhängige Gebäudeteile, die keinen Einfluss auf dessen Betrieb oder Herrschaftsbereich haben, wie z. B. am Flughafen angesiedelte Luftfrachtspeditionen, sollten von der Regulierung aus 2.1.2 nicht betroffen sein, sofern kein funktioneller Zusammenhang zum Flughafen besteht. Eine klarere Formulierung bzw. eine Klarstellung in der Begründung des Besonderen Teils des Gesetzesentwurfs würde helfen, Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

- In Anlage 1 unter 2.2.2. werden „Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 2 Nummer 3 AEG, einschließlich Betreiber einer Serviceeinrichtung nach § 2 Nummer 9 AEG“ in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2 bis 4 des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) als Betreiber von wichtigen oder besonders wichtigen Einrichtungen eingeordnet. Dies betrifft überwiegend Eisenbahnverkehrsunternehmen. Über den Zusatz „Betreiber einer Serviceeinrichtung“ sind allerdings auch nach Anlage 2 Nummer 2 b ERegG Betreiber von Güterterminals betroffen. Dies umfasst z. B. multimodale Logistikterminals, Railports oder Speditionen mit eigenem Gleisanschluss. Dies sind in der Mehrzahl kleinere, inhabergeführte Speditionsunternehmen mit weniger als 100 Mitarbeitern. Eine Regulierung dieser Marktteilnehmer ist nicht zielführend.

- Punkt 1.1.1 in Anlage 2 ordnet weiterhin Post- und Kurier-Dienstleister pauschal als wichtige Einrichtungen ein, ohne Bezug auf den Betrieb relevanter informationstechnischer Systeme oder deren Größe bzw. Versorgungsgrad. Die derzeitige Definition umfasst auch kleine Speditionen mit PostG-Registrierung, selbst wenn Postdienste nicht zur deren Kerntätigkeit gehören. Somit würden Vertragsunternehmen (Subunternehmer) stets dann einbezogen, wenn sie die relativ niedrigen Schwellenwerte nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 erreichen. Der DSLV schlägt vor, Anbieter von Postdiensten nur

dann zu erfassen, „wenn sie Versandsysteme selbst betreiben“. Damit ist nicht einfach nur das Angebot im eigenen Namen gemeint, sondern die für die Prozesse relevante Datenverarbeitung im Hintergrund, die dem Schutzzwecke der NIS2 näher kommt.

Meldepflichten, § 32 BSIG

Die in § 32 normierten Meldepflichten bedürfen für eine rechtssichere Anwendung in der Praxis der Konkretisierung. Spezifisch stellt sich die Frage, welche Umstände eine substantiierte Kenntnis über die Qualität eines Vorfalls gemäß der Definition in § 2 Absatz 1 Nr. 9 oder einer Rechtverordnung nach § 2 Absatz 2 begründen. Die im Entwurf gegebene Erläuterung zu § 32 Absatz 1 (s. 163) „dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Einrichtung innerhalb seiner Arbeitszeit Kenntnis über einen erheblichen Sicherheitsvorfall erlangt“, müsste dahingehend spezifiziert werden, dass es sich um Beschäftigte mit ausreichender Sachkunde handelt und die Kenntnis auf eine notwendige Analyse der betreffenden Störung bzw. ihrer Ursachen folgt. Insbesondere Erstmeldungen nach Nr. 1 sollten nicht vorsorglich erfolgen müssen.

- Die in der Begründung zum Entwurf gegebene Erklärung zu Kenntniserlangung über einen erheblichen Sicherheitsvorfall sollte konkretisiert werden. Es muss sich um eine substantiierte Kenntnis handeln, so dass nicht jeder Mitarbeiter, sondern ein fachlich qualifizierter Mitarbeiter die Beurteilung durchführt.

- Ebenso notwendig erscheint eine Festlegung für solche Fälle, in denen bereits eine andere nationale Aufsichtsbehörde in die Behandlung eines erheblichen Sicherheitsvorfalls einbezogen wurde.

Nationale Verbindungsstelle sowie zentrale Melde- und Anlaufstelle für besonders wichtige und wichtige Einrichtungen, § 40 BSIG

Aus § 40 insbesondere aus den Absätzen 3 und 4 lässt sich entnehmen, dass das Bundesamt bei erheblichen Sicherheitsvorfällen, die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen, verpflichtet ist, den Sicherheitsvorfall und die ihm aufgrund der Meldepflichten nach § 32 zugegangenen Informationen an die zuständigen Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten und an die ENISA weiterzuleiten. Zusammenfassend wäre dies so zu interpretieren, dass bei einem erheblichen Sicherheitsvorfall, der mehrere Mitgliedstaaten betrifft, nur Meldepflichten gegenüber dem Bundesamt oder einer anderen nationalen Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten zu erfüllen sind. Die Notwendigkeit von Mehrfachmeldungen bei grenzüberschreitenden Sicherheitsvorfällen entfiele damit.

Für die nationalen Pflichten in einem anderen Mitgliedstaat wäre dort (für die ebenfalls betroffene dortige Geschäftseinheit) auf die Meldung an/durch das BSI zu verweisen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass in einem Krisenfall Ressourcen für das Meldewesen gebunden werden.

- In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass bei einem erheblichen Sicherheitsvorfall, der mehrere Mitgliedstaaten betrifft, Meldepflichten nur gegenüber einer nationalen Behörde der betroffenen Mitgliedstaaten zu erfüllen sind. Mehrfachmeldungen bei grenzüberschreitenden Sicherheitsvorfällen sind nicht notwendig. Langfristig sollten alle darauf hinwirken, die Meldepflichten europaweit zu vereinfach und zu bündeln.

- In diesem Zusammenhang sollten mögliche Synergieeffekte bei der Meldepflicht für das KRITIS-Dachgesetz identifiziert und realisiert werden z.B. nur eine Meldung pro Vorfall (sowohl für BBK als auch für BSI über das gemeinsame Meldeportal)

Verbandsstruktur, Leistungsprofil und Leitlinien

Als Spitzen- und Bundesverband repräsentiert der DSLV durch 16 regionale Landesverbände die verkehrsträgerübergreifenden Interessen der 3.000 führenden deutschen Speditions- und Logistikbetriebe, die mit insgesamt 600.000 Beschäftigten und einem jährlichen Branchenumsatz in Höhe von 131 Milliarden Euro wesentlicher Teil der drittgrößten Branche Deutschlands sind (Stand: Juli 2024).

Die Mitgliederstruktur des DSLV reicht von global agierenden Logistikkonzernen, 4PL- und 3PL-Providern über inhabergeführte Speditionshäuser (KMU) mit eigenen LKW-Flotten sowie Befrachter von Binnenschiffen und Eisenbahnen bis hin zu See-, Luftfracht-, Zoll- und Lagerspezialisten.

Speditionen fördern und stärken die funktionale Verknüpfung sämtlicher Verkehrsträger. Die Verbandspolitik des DSLV wird deshalb maßgeblich durch die verkehrsträgerübergreifende Organisations- und Steuerungsfunktion des Spediteurs bestimmt.

Der DSLV ist politisches Sprachrohr sowie zentraler Ansprechpartner für die Bundesregierung, für die Institutionen von Bundestag und Bundesrat sowie für alle relevanten Bundesministerien und -behörden im Gesetzgebungs- und Gesetzumsetzungsprozess, soweit die Logistik und die Güterbeförderung betroffen sind.

Gemeinsam mit seinen Landesverbänden ist der DSLV Berater und Dienstleister für die Unternehmen seiner Branche. Als Arbeitgeberverbände und Sozialpartner vertreten die DSLV-Landesverbände die Branche in regionalen Tarifangelegenheiten.

Der DSLV ist Mitglied des Europäischen Verbands für Spedition, Transport, Logistik und Zolldienstleistung (CLECAT), Brüssel, der Internationalen Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Genf, sowie assoziiertes Mitglied der Internationalen Straßentransport-Union (IRU), Genf. In diesen internationalen Netzwerken nimmt der DSLV auch Einfluss auf die Entwicklung des EU-Rechts in Brüssel und Straßburg und auf internationale Übereinkommen der UN, der WTO, der WCO, u. a.

Die Mitgliedsunternehmen des DSLV fühlen sich den Zielen der Sozialen Marktwirtschaft und der Europäischen Union verpflichtet.